

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/53 vom 29. Juli 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_53

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/53 du 29 juillet 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/53 del 29 luglio 2025

Regeste

Art. 42quater ff. IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Assistenzbeitrag. Sachverhaltsermittlung. Bei der Ermittlung des Assistenzbedarfs ist nicht auf einen standardisierten, durchschnittlichen oder sonstwie pauschalierten Bedarf, sondern vielmehr auf den effektiven Bedarf im konkreten Einzelfall abzustellen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juli 2025, IV 2025/53). Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten 8C_523/2025. Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1

IV 2025/53 5/9

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich auf die Prüfung des im Juni 2023 eingereichten Revisionsbegehrens betreffend den laufenden Assistenzbeitrag beschränkt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist deshalb ausschliesslich eine revisionsweise Anpassung des Assistenzbeitrages in Anwendung des Art. 17 Abs. 2 ATSG zu prüfen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass sich sein Gesundheitszustand nach der Zusprache des Assistenzbeitrages am 6. Juli 2021 wesentlich verschlechtert habe, weshalb sein Assistenzbedarf entsprechend zugenommen habe. Dem auf umfassenden Untersuchungen basierenden, sorgfältig erarbeiteten und in jeder Hinsicht überzeugenden Gutachten der estimed AG vom 4. Juli 2023 lässt sich entnehmen, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Begutachtungszeitpunkt bereits seit Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben war. Der Beschwerdeführer war nämlich bereits im Oktober 2016 vollständig erblindet gewesen; die chronifizierte affektive Störung hatte bereits spätestens seit dem Abbruch des Studiums und damit schon vor der ursprünglichen Zusprache des Assistenzbeitrages bestanden; die unfallbedingte Handgelenksproblematik rechts war im Juli 2021 ebenfalls schon längstens problem- und folgenlos verheilt gewesen. Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin kurz nach dem Eingang des Gutachtens der estimed AG die berufliche Eingliederung abgeschlossen und dem Beschwerdeführer eine Rente zugesprochen hat, ist entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung nicht auf eine Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern vielmehr auf den Umstand zurückzuführen, dass die Beschwerdegegnerin nach dem Eingang des Gutachtens zum Schluss gekommen ist, die Fortsetzung der beruflichen Eingliederung sei nicht zielführend.

Der RAD-Psychiater C.____ hat zwar in seiner Notiz vom 30. September 2024 festgehalten, dass der Bericht der behandelnden Psychiaterin Dr. B.____ eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes nach der Begutachtung belege, aber der Vergleich zwischen dem Bericht von Dr. B.____ und dem Gutachten der estimed AG hinsichtlich der Befundschilderungen und der Angaben des Beschwerdeführers bezüglich seiner Alltagsbewältigung zeigt, dass sich die Fähigkeit des Beschwerdeführer, seinen Alltag zu bewältigen, nach der Begutachtung durch die estimed AG überwiegend wahrscheinlich nicht relevant verschlechtert hat. Der psychiatrische Sachverständige der estimed AG hatte nämlich eine bedrückte, dysthyme, herabgestimmte, belastete, aber auch zum Teil etwas vorwürfliche und unterschwellig aggressive Stimmung, eine zum depressiven Pol hin verschobene Affektivität sowie eine eingeschränkte Schwingungsfähigkeit beschrieben. Der Beschwerdeführer hatte eine Müdigkeit und Kraftlosigkeit, eine Unsicherheit, eine Freudlosigkeit, eine Hoffnungslosigkeit, ein Gefühl der Gefühlslosigkeit, ein Ohnmachtsgefühl, eine Insomnie, einen Grübelzwang, einen „ausser Kontrolle“ geratenen gesteigerten IV 2025/53 6/9

Appetit, einen Libidoverlust, einen Lebensüberdruß sowie beschrieben, dass er ganz grundsätzlich den Sinn von allem in Frage stelle. Er brauche eine Assistenz zum Einkaufen, er koche kaum selbst, sondern erwärme vorwiegend fertig zubereitetes Essen, sauge nicht Staub, nehme die Böden nicht auf, staube nicht ab, mache die Wäsche gemeinsam mit den Kindern, bügelnicht, putze die Fenster nicht, reinige das Bad und die Küche, so gut es möglich sei, mache die Betten und erledige die administrativen Dinge mit der Hilfe des Bruders oder der Assistenzperson. Die behandelnde Psychiaterin Dr. B.____ hat ebenfalls eine deutliche emotionale Herabgestimmtheit, eine Niedergeschlagenheit, eine grosse Hilflosigkeit, eine Perspektivlosigkeit sowie eine ausgeprägte Antriebslosigkeit beschrieben. Auch ihr gegenüber hatte der Beschwerdeführer eine Abstumpfung, ein Gefühl der Gefühlslosigkeit, einen Interessenverlust, eine Anhedonie, einen Libidoverlust, einen gesteigerten Appetit, Schlafstörungen, einen Grübelzwang sowie einen Lebensüberdruß beschrieben. Er hatte angegeben, dass er das Nötige im Alltag mache, um seine Kinder zu versorgen und den Haushalt soweit in Ordnung zu halten, wie ihm das als Blindem überhaupt möglich sei. Wenn auch der RAD-Psychiater C.____ sich gestützt auf die Angaben von Dr. B.____ auf den Standpunkt gestellt hat, der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers müsse nach der Begutachtung durch die estimed AG infolge einer Akzentuierung der depressiven Symptomatik weiter gesunken sein, ist nicht auszumachen, inwiefern sich die Fähigkeit des Beschwerdeführers, seinen Alltag und seinen Haushalt zu bewältigen depressionsbedingt nach der Begutachtung durch die estimed AG verringert haben sollte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem Assistenzbedarf bei einzelnen Teilverrichtungen seines Alltages weisen denn auch nicht auf einen gestiegenen Bedarf infolge einer relevanten Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, sondern vielmehr darauf hin, dass der Beschwerdeführer von Beginn weg nicht mit der Bemessung seines Assistenzbedarfs respektive mit der Festsetzung des Assistenzbeitrages einverstanden gewesen ist. Darauf kann in diesem Beschwerdeverfahren aber nicht eingegangen werden, weil sich daraus keine revisionsrechtlich relevante, das heisst anspruchsrelevante Veränderung ergeben kann. Zusammenfassend erachtet das Versicherungsgericht den medizinischen Sachverhalt als überwiegend wahrscheinlich erstellt, sodass diesbezüglich weitere Abklärungen nicht notwendig erscheinen. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist also davon auszugehen, dass sich der medizinische Sachverhalt nach dem 6. Juli 2021 nicht relevant verändert hat.

E. 2.2

Bezüglich der Erziehung und Betreuung der Kinder hat sich der relevante Sachverhalt hingegen erheblich verändert, denn hatten die drei Kinder des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der ursprünglichen Leistungszusprache am 6. Juli 2021 noch vorwiegend bei der Kindsmutter gewohnt, haben sie im Zeitpunkt der Eröffnung der hier angefochtenen Verfügung beim Beschwerdeführer gelebt. Die Berücksichtigung lediglich eines Anteils von zwei Minuten des damals insgesamt auf 30 Minuten bemessenen Assistenzbedarfs ist also nicht länger gerechtfertigt gewesen. Die Beschwerdegegnerin hat zwar zu Recht eine entsprechende Anpassung des Assistenzbeitrages vorgenommen, aber die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass sie den massgebenden Sachverhalt im Detail ermittelt IV 2025/53 7/9

hätte. Vielmehr hat sich die Beschwerdegegnerin damit begnügt, die vom Bundesamt für Sozialversicherungen vorgegebenen pauschalen Werte mittels des „FAKT2“ in die Berechnung einzusetzen. Offensichtlich ist „FAKT2“ aber nicht geeignet, eine Situation zu erfassen, in der die Kinderbetreuung einen ungewöhnlich hohen Aufwand verursacht; die darin hinterlegten Pauschalwerte orientieren sich augenscheinlich an einer „normalen“ Situation. Solche Pauschalierungen widersprechen aber dem Sinn und Zweck des Assistenzbeitrages, denn beim Assistenzbeitrag handelt es sich um eine vom Gesetzgeber geschaffene Alternative zur pauschalierten Hilflösenentschädigung. Sie verfolgt den Zweck, den effektiven Assistenzbedarf einer versicherten Person abzudecken und es dieser so zu ermöglichen, ein selbständiges Leben zuhause zu führen. Der Assistenzbeitrag ist also im Gegensatz zur Hilflösenentschädigung nicht bloss ein pauschaler Kostenbeitrag der Invalidenversicherung, sondern eine einzelfallbedarfsgerechte Leistung, die den gesamten massgebenden Assistenzbedarf minuten- und damit frankengenau abdecken soll. Reicht ein Assistenzbeitrag im Einzelfall nicht zur Deckung des gesamten Assistenzbedarfs aus, verfehlt er seinen ureigensten Zweck, denn das daraus resultierende Manko wird die versicherte Person auf Dauer zwingen, ihr selbständiges Leben aufzugeben und in ein Heim zu wechseln, für das das Sozialversicherungssystem sämtliche Kosten decken wird. Der Sinn und Zweck des Assistenzbeitrages verbietet also jede Art von Pauschalierung. Deshalb darf der Aufwand für die Erziehung und Kinderbetreuung nicht ausgehend von einem üblichen oder durchschnittlichen Aufwand festgesetzt werden, sondern er muss ganz konkret und im Detail ermittelt werden. Da „FAKT2“ diese Möglichkeit nicht bietet, versagt es als Abklärungsinstrument in einem Fall wie dem vorliegenden, wo die Erziehung und Kinderbetreuung erwiesenermassen einen massiv überdurchschnittlichen Aufwand verursacht. Die Sache ist folglich zur Ermittlung des effektiven Aufwandes für die Erziehung und Kinderbetreuung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sie wird einen („echten“) Augenschein durchführen, das heisst die Situation genau beobachten und detailliert protokollieren, was sie beobachtet hat. Zudem wird sie den Beschwerdeführer sowie allenfalls die Kinder und weitere Auskunftspersonen (z.B. die Assistenzperson oder den Bruder des Beschwerdeführers) eingehend befragen. Sie wird sowohl ihre Fragen als auch die Antworten darauf wortwörtlich protokollieren. Im Anschluss wird sie den effektiven Assistenzbedarf des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Erziehung und Kinderbetreuung anhand der Ergebnisse dieser Sachverhaltsabklärung bemessen und neu über den Assistenzbeitrag für die Zeit ab Juli 2023 verfügen.

E. 3

Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, da die Rückweisung einer Sache zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung rechtsprechungsgemäss als ein vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Person gilt. IV 2025/53 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. IV 2025/53 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.